

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

geändert am 26.03.1998 durch Beschluss 26-3-98
geändert am 30.03.1999 durch Beschluss 29-3-99
geändert am 27.01.2000 durch Beschluss 8-1-2000
geändert am 21.03.2002 durch Beschluss 23-2-2002
geändert am 28.09.2006 durch Beschluss 68-20-2006

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ostseebad Binz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In den Reinigungsklassen 0, 1, 2, 3, 4 und 5
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Straßenrinnen(Gosse), Bankette, Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
 2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen

Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
- b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten,
- c) Fußgängerzonen (Strandpromenade, Schmachter-See-Promenade u.a.)

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung und Beseitigung von Abfällen, Laub, Glas, Hundekot und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie die Beseitigung von pflanzlichem Wildwuchs gemäß auf den in § 3 (1) genannten Straßenteilen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen die Reinigungsklasse 0, übertragen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen,
 3. Fußgängerzonen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Fußgängerzonen, Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundstückssteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Reinigungsstufe 0

(sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV)

keine

Reinigungsklasse 1

(sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist)

keine

Reinigungsklasse 2

(dreimal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist)

keine

Reinigungsklasse 3 - nur Fahrbahnen

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist)

Straßenname	Straßenverlauf von	bis	Bemer- kung	Länge (m)	Leistungsträger Reinig. Winterdienst	
Bahnhofstraße	Jasmunder Str.-	Jagdschloß Granitz Straße		1435	REB	REB
Dollahner Str.	Pror. Chaussee	L 29 einschl. der Innenstraße zwischen den Neubaublöcken		2150 1110	REB REB	REB REB
Dünenstraße	Wylichstraße	Dollahner Str.		1300	REB	REB
Goethestraße	Lottumstraße	Strandpromenade		60	REB	G
Hauptstraße	Jasmunder Str.	H.-Heine-Straße		271	G	G
Hauptstraße	H.-Heine-Str.	Strandpromenade mit Rondell		160	G	G
Hans-Beimler- Straße	Dollahner Str.	Dünenstraße		165	REB	REB
H.-Heine-Str.	Hauptstraße	Putbuser Straße		329	REB	REB
Jasmunder Str.	Bahnhofstr.	Pror. Chaussee		400	REB	REB
Lottumstraße	Wylichstraße	Pror. Straße		411	REB	REB
Margaretenstr.	Schillerstraße	Marienstraße		52	REB	REB

Margaretenstr.	Marienstraße	Strandpromenade	76	REB	G
Mukraner Str.	Strandprom.	Lottumstraße	52	REB	G
Mukraner Str.	Lottumstraße	Pflegeheim	45	REB	G
Proraer Straße	Lottumstraße	Dünenstraße	557	REB	REB
Ringstraße	Dollahner Str.	H.-Beimler-Straße	245	REB	REB
Schillerstraße	Hauptstraße	Wylichstraße	315	REB	REB
Wylichstraße	Jasmunder Str.	Lottumstraße	308	REB	REB

Legende: REB - Rugya - Entsorgung Binz
 Anl - Anlieger
 G - Gemeinde

Reinigungsklasse 4 - Fahrbahnen

(14-tägige Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist)

Straßenname	Straßenverlauf		Länge (m)	Leistungsträger	
	von	bis		Reinigung	Winterdienst
Am Sportplatz	Jagdschloß Granitz Straße	Eichenweg	300	REB	REB
Buchenweg	Am Sportplatz	Eichenweg	123	REB	REB
Eichenweg	Jagdschloß Granitz Straße	Waldweg	220	REB	REB
Elisenstraße	Hauptstraße	H.-Heine-Str.	195	REB	REB
Fichtenweg	Eichenweg	Fichtenweg 3	45	REB	REB
Granitzer Straße	Am Sportplatz	Eichenweg	117	REB	REB
Jagdschloß Granitz	Bahnhofstraße bis Einmündung	Forsth. Garfritz Eichenweg	2170 dav.200	REB	REB
Kiefernweg	Am Sportplatz	Eichenweg	134	REB	REB
Klunderberg	Bahnhofstraße	Putbuser Str.	767	REB	REB
Margaretenstraße	Pestalozzistr.	Schillerstraße	300	REB	REB
Marienstraße	Margaretenstr.	Wylichstraße	128	REB	REB
Paulstraße	Hauptstraße	Zeppelinstraße	74	REB	REB
Potenberg	Bahnhofstraße	Ende Potenberg 7	180	REB	REB
Putbuser Straße	Bahnhofstraße	Strandpromenade	593	REB	REB

Rabenstraße	Bahnhofstraße	Schranke Deponie-405 zufahrt	165	REB	REB
Schmachter-See-Straße	Jasmunder Straße	Schmachter-See- Promenade	165	G	G
Schwedenstraße	Putbuser Str.	H.-Heine-Straße	411	REB	REB
Strandpromenade	Putbuser Str.	Fischerstrand	300	REB	REB
Wandastraße	Zeppelinstr.	Margaretenstr.	94	REB	REB
Zeppelinstraße	Jasmunder Str.	Schillerstraße	208	REB	REB

im Ortsteil Prora
Reinigungsklasse 4 - Fahrbahnen

(14-tägige Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist)

Straßenname	Straßenverlauf		Länge (m)	Leistungsträger	
	von	bis		Reinigung	Winterdienst
Poststraße	Dollahner Str.	Mukraner Str.	3470 dav. 851	REB	REB
Strandstraße	Poststraße	Zeltplatz Bundessozial- werk	480 dav. 180	REB	REB

Reinigungsklasse 5

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigungspflicht der Gehwege und Fahrbahnen gem. § 3 Absatz 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Straßenname	Straßenverlauf		Länge (m)	Leistungsträger	
	von	bis		Reinigung	Winterdienst
Am Kleinbahnhof	Bahnhofstraße	Amselweg	334	Anl.	REB
Amselweg	Klünderberg	Amselweg 25	340	Anl.	REB

Bahnhofstraße	v. Bahnhofstr. 52	Beginn Bahnhofstr. 55a	50	Anl.	REB
Finkenweg	Am Kleinbahnh.	Ende Finkenweg 9	90	Anl.	REB
Friedhofsweg	Bahnhofstraße	Friedhof (Wendepl.)	400	Anl.	REB
Goethestraße	Dollahner Str.	Lottumstraße	360	Anl.	REB
Granitzhof	L 29	Rabenstraße	700	Anl.	REB
Mittelstraße	Goethestraße	Ende Haus Nr. 12	190	Anl.	REB
Pantower Weg	Bahnhofstraße	Ende Pantower Weg 12	250	Anl.	REB
Pestalozzistraße	Schmacher- See-Straße	Proraer Chaussee	371	Anl.	REB
Potenberg	v. Ende Potenberg 7	Ende Potenberg 13	104	Anl.	REB
Sonnenstraße	Dollahner Straße	Dünenstraße	186	Anl.	REB
Waldstraße	Sonnenstraße	Wylichstraße	83	Anl.	REB
Wohngebiet Granitzhang (Rabenstr.13- Ende)	gesamtes Wohngebiet		508	Anl.	REB
Wylichstraße	Schmacher- See-Promenade	Jasmunder Straße	155	Anl.	REB
Wylichstraße	Lottumstraße	Strandpromenade	72	Anl.	G
Zinglingstraße	Klunderberg	Bahnhofstraße	476	Anl.	REB
alte Dollahner Str.	neue Dollahner Straße	neue Dollahner Str.	405	Anl.	Anl.

**im Ortsteil Prora
Reinigungs-klasse 5**

Straßenname	Straßenverlauf von bis	Länge (m)	Reinigung	Leistungsträger Winterdienst
Gewerbegebiet 1 (Nord)	gesamtes Gewerbegebiet	870	Anl.	REB
Gewerbegebiet 2 (Ost)	gesamtes Gewerbegebiet	1526	Anl.	REB
Mukraner Str.	L 29 Bahnüber- gang Nord	L 29 1920 dav.1270	Anl.	REB